Der neue pressgesetz-...

Marcell Frydmann (Ritter von.)


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV. ANG.
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Austria



Als Manuskript gedruckt.

Der neue Preßgesetz-Entwurf.

Vortrag

gehalten in der „Juristischen Gesellschaft" am 7. Februar 1903

von

Dr. Marcell Ritter v. Frydmann.



Wien, 1903.

May 25, 1922

5/25/22

Vorsitzender:

G e e h r t e   V e r s a m m l u n g!

Für die Diskussion des Preßgesetzes sind von Seite der juristischen Gesellschaft vier Abende in Aussicht genommen worden. An dem heutigen Abend wird die Güte haben zu sprechen Herr Hofrat Dr. R. v. Frydmann und Herr Präsident Zucker, für die folgenden Abende mögen diejenigen Herren, welche geneigt sind zu sprechen, sich bei Herrn Dr. Ofner melden unter gütiger Angabe des speziellen Themas, über welches sie sprechen wollen.

Dies erlaubte ich mir vorauszuschicken und bitte jetzt Herrn Hofrat Frydmann, die Diskussion zu eröffnen.

Hofrat Dr. R. v. **Frydmann**:

S e h r   g e e h r t e   H e r r e n!

Jede Erörterung eines jeden Gesetzes kämpft mit zwei schwierigen Alternativen. Entweder Sie wollen die allgemeinen Grundzüge eines Gesetzes erörtert sehen, dann schweben wir hoch in den Lüften und sehen in der Regel nichts mehr vom Gesetze; Sie wollen den Geist des Gesetzes erfassen und haben dann vielleicht auch den Geist nicht gefunden! Oder Sie schließen sich in der Diskussion eng an das Gesetz an, dann verlieren Sie sich in Details und man übersieht oft den verbindenden Faden. Ich habe deshalb die Mitte gewählt und denke: Ein wenig Geist, mehr erwarten Sie ja nicht von mir, und ein wenig von den Details zu geben. Das wird vielleicht

im allgemeinen genügen, um Ihnen die Materien des Preß-gesetzes, welche ich heute vor ihnen zu erläutern die Ehre haben werde, näherzubringen.

Die allgemeinen Grundsätze.

Auf keinem Gebiete der Rechtspflege und der Gesetzgebung sind wir einem so unablässigen und schnellen Wechsel unterworfen, wie auf jenem des Preßrechtes. In der allerletzten Epoche allein hatten wir die Preßgesetze vom 15. März 1848 und vom 18. Mai 1848, welche die Aufhebung der Zensur brachten. Nach verschiedenen kurzen Schwankungen kam der Rückschlag. Die Verordnung vom 6. Juli 1851 (die Einführung der Verwarnungen) und das Preßgesetz vom 27. Mai 1852 (Konzessions- und Kautionspflicht) waren seine Folgen. Dann kam wieder, um mich so auszudrücken, eine Bewegung im Sinne des Fortschrittes, das Preßgesetz vom Jahre 1862 und 1868: im Jahre 1869 wurde das Schwurgericht in Preßsachen festgesetzt, im Jahre 1894 wurde die Kautionspflicht aufgehoben u. s. w.

Wenn wir nun die Frage erörtern, weshalb gerade das Preßrecht so häufigen Schwankungen unterworfen ist, so komme ich — und Sie werden mir vielleicht beipflichten — zu der Erkenntnis, daß, wenn man von den politischen Einflüssen, die auf jedes Preßgesetz einwirken, absieht, alle die Schwankungen sich daraus erklären lassen, daß man ein Preßrecht überhaupt schaffen will, welches von dem allgemeinen Rechte abweicht. Faßt man die Sache ganz genau auf, so ist es eigentlich unlogisch, von einem Preßrecht zu sprechen, und vielleicht kommt das einmal zur Ueberzeugung, daß es ebenso unlogisch ist, von einem Preßrechte zu sprechen, wie wenn jemand heute von einem Sprechrechte sprechen wollte. Das mündliche und das gedruckte Wort soll ja im allgemeinen den allgemeinen Gesetzen unterworfen bleiben. Wenn man demnach bei Beurteilung eines Preßgesetzes seinen Inhalt auf

irgend einen Maßstab zurückführen will, der eine allgemeine Beurteilung zuläßt, so glaube ich, daß wir von Begriffen absehen können, wie Preßfreiheit oder Liberalismus oder Fortschritt, und um eine feste Basis zu finden, uns einfach die Frage vorlegen müssen: Inwieweit kehrt das Preßrecht zurück zu den allgemeinen Grundsätzen des allgemeinen Rechtes und insbesondere, da es ein spezieller Teil des Strafgesetzes ist, zu dem allgemeinen Strafrechte?

Ebenso, meine Herren, ist es ein Vorurtheil, wenn man immer glaubt, ein jedes Preßrecht ist ein Recht der Presse. Das ist unrichtig. Ein jedes Preßrecht ist ein Recht gegen die Presse, weil es davon ausgeht, das gedruckte Wort einer speziellen Behandlung zu unterwerfen, einer anderen Behandlung als durch das allgemeine Gesetz.

Es kann ein Preßrecht liberal genannt werden im Vergleiche zu seinem Vorgänger. Daß also das Preßrecht von 1868 liberaler war als das von 1862, ist richtig. Das vom Jahre 1862 war wieder liberaler als das vom Jahre 1852. Im Vergleiche aber zu den allgemeinen Gesetzen ist das Preßrecht immer ein Ausnahmsgesetz, und niemand wird von Ausnahmsgesetzen eine Erweiterung der Freiheit in Aussicht nehmen, sondern in der Regel hat jedes Ausnahmsgesetz den Zweck, menschliche Handlungen einzuengen.

Zurückkehrend zu meiner Auffassung, welche vielleicht auch von Ihnen geteilt wird, frage ich bei Beurteilung eines Preßgesetzes in allererster Linie: Wie verhält sich das Preßgesetz zu den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes, inwiefern paßt es hinein in unsere Ueberzeugungen von dem allgemeinen Rechte? Nun, meine Herren, der Fortschritt eines jeden Strafgesetzes, sowol materieller als formaler Art, beruht darauf, daß die materielle Wahrheit anerkannt wird und daß das tatsächliche Verhältnis zur Geltung kommt. Es sollen also in jedem Gesetze aufgehoben werden alle Fiktionen, alle Präsumtionen, und das Gesetz muß in jedem Begriffe, den es aufstellt, sich den tatsächlichen Verhältnissen nähern.

In dieser Hinsicht kann man in der Tat dem gegenwärtigen Preßgesetzentwurf einen Fortschritt zubilligen. Denn der Preßgesetzentwurf bestimmt im Eingange seines dritten Abschnittes, im § 30: „Auf die durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen sind, soferne in diesem Gesetze nicht Ausnahmen festgesetzt werden, die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.“

Wenn Sie, meine Herren, den Text dieses Gesetzes vergleichen mit dem Text des Gesetzes vom Jahre 1868, so wirft sich sofort ein sehr bedeutender Unterschied auf, der unmöglich in einer bloßen Omission des Gesetzgebers bestehen kann. Auch das Preßgesetz vom Jahre 1868 hat die Preßdelikte in zwei gesonderte Kategorien eingeteilt, in Delikte gegen die Preßordnung und in Delikte, welche durch den Inhalt einer Druckschrift begangen worden sind. Nur hat das Preßgesetz vom Jahre 1868 in seiner allgemeinen Einleitung folgendes gesagt: § 28. Insoferne durch den Inhalt einer Druckschrift eine nach den bestehenden Strafgesetzen strafbare Handlung begangen wurde, sind darauf die Bestimmungen der allgemeinen Gesetze anzuwenden. — Diese Fassung des § 28 des Preßgesetzes hatte für die Anwendung des Preßgesetzes folgende verhängnisvolle Wirkung. Da im alten Preßgesetze ausdrücklich zu lesen ist, daß die Anwendung des allgemeinen Strafrechtes nur bei Delikten stattfindet, welche durch den Inhalt einer Druckschrift begangen werden, so wurden alle anderen Preßdelikte einer Ausnahmsjudikatur unterworfen. Man hat gesagt — und viele Judikate sprechen dafür — daß bei allen anderen Preßdelikten, bei jenen, welche gegen die Preßordnung verstoßen und nicht durch den Inhalt der Druckschrift begangen werden, nicht die allgemeinen Gesetze zur Anwendung gelangen, also nicht die Theorien und Grundsätze vom Vorsatz, von culpa, nicht all die Strafausschließungsgründe, vielmehr wurden bei den Preßdelikten gegen die Preßordnung, wie die Judikatur lehrte, diese Einwendungen der Redakteure in der Regel damit abgewiesen, daß hier nicht die verschiedenen

Einwendungen vorgebracht werden können, welche das materielle Strafrecht dem Redakteur zur Verfügung stellt. Ich begrüße deshalb diese Textierung des Gesetzes, welche die allgemeinen Normen des Strafgesetzes auf sämtliche durch Druckschriften begangene Handlungen anwendet, mit Vergnügen. Als Konsequenz dessen wird abzuleiten sein, daß bei allen Preßdelikten überhaupt, auch bei Uebertretung der Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge, beim vorzeitigen Abdrucke einer Anklage, bei der Reproduktion eines früher mit Beschlag belegten Artikels, der Angeklagte sich aller Einwendungen des Strafgesetzes wird bedienen können, des Irrtums, des unwiderstehlichen Zwanges und aller anderen im § 2 St.-G.-B. enthaltenen Exkulpierungsgründe.

Ich will hier nur ein Beispiel anführen. § 24 Pr.-G. — eine in der Judikatur ungemein häufig gebrauchte Bestimmung — erklärt, daß ein Vergehen derjenige begeht, der eine Druckschrift ungeachtet eines gehörig kundgemachten Verbotes weiter verbreitet oder deren Inhalt durch den Druck veröffentlicht. Das ist der bekannte Verbotsparagraph. Nach den allgemeinen Normen unseres Strafgesetzes hat nun der Redakteur das Recht, einzuwenden: mir war das Verbot nicht bekannt. Tatsächlich ist aber ein Verbot erschienen — der Untersuchungsrichter zeigt es ihm — vielleicht in Chrudim, Trient oder Rovereto; der Angeklagte sagt: Ich habe davon nichts gewußt, ich habe also das Verbot nicht absichtlich übertreten. Solche Einwendungen wurden größtenteils zurückgewiesen, indem man sagte: Du hast eben ein gehörig kundgemachtes Verbot zu kennen, ob dieses Verbot nun in deutscher oder französischer, böhmischer oder italienischer Sprache erlassen wurde, ob dieses Verbot ein Buch oder eine Photographie oder eine Ansichtskarte betrifft, Du mußt das alles wissen, denn das Gesetz präsumiert dies. Das würde jetzt, selbst wenn das Verbot noch aufrechterhalten wäre, nicht mehr gehen. Glücklicherweise ist das Verbot nach dem Entwurfe aufgehoben. Es wird aber später auch nicht mehr gehen, daß, wenn jemand

einen beschlagnahmten Artikel reproduziert, der Richter ihm sagt: Du mußt die Beschlagnahme wissen, ich präsumiere, daß Du es weist, sondern der Ankläger wird beweisen müssen, daß der Redakteur auch wirklich von der Beschlagnahme wußte. Es wird also bei allen diesen Preßdelikten wieder der natürliche Zustand zurückkehren, sowohl bezüglich der materiellen Rechtseinwendungen eines jeden Angeklagten, als auch bezüglich der Beweislast. Es wird die Beweislast nicht mehr verschoben werden und nicht mehr die Fiktion gelten können, daß jeder ein kundgemachtes Verbot oder eine Beschlagnahme kennen muß, und wenn er es nicht kennt, dies sein Verschulden sei, er also wegen des verschuldeten Nichtwissens des Verbotes haftbar sei, sondern es wird der Ankläger den Beweis erbringen müssen, daß sämtliche Voraussetzungen des strafbaren Verschuldens vorhanden sind.

In den Sammlungen ist ein Judikat des Obersten Gerichtshofes enthalten, wonach sich folgender Fall zugetragen hat. Eine böhmische Zeitschrift ist konfisziert worden. Der Bezirkshauptmann hat dem Redakteur die provisorische Beschlagnahme zugestellt und ihm auch nach dem Gesetze vom Jahre 1894 die Stelle angezeigt, wegen welcher die Beschlagnahme erfolgte. Diese Stelle war aber so undeutlich bezeichnet, daß der betreffende Redakteur absolut nicht wußte, was eigentlich konfisziert sei, wie weit die Konfiskation reiche. Er hat darauf den Artikel reproduziert, da er nicht recht wußte, warum er konfisziert wurde. Da wurde gegen ihn der § 24 angewendet wegen wissentlichen Nachdruckes eines mit Beschlag belegten Artikels. Auf seine Einwendung, daß ihm doch nicht deutlich gesagt wurde und er darüber im Unklaren war, was eigentlich konfisziert sei, wurde ihm in den Urteilsgründen eingewendet, es wäre seine Pflicht gewesen, sich darüber zu erkundigen, was eigentlich konfisziert wurde.

Das ist aber tatsächlich eine Umkehr sämtlicher Grundsätze des Strafrechtes. Denn der öffentliche Ankläger ist es, der alle Momente der Schuld zu beweisen hat, und niemand

darf verpflichtet werden, für seine Exkulpierung selbst Sorge zu tragen. Wenn also durch die allgemeine Norm des § 30 des Entwurfes sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht das System der Präsumption und Fiktion aufgelassen wird, so ist dies entschieden eine Annäherung des Preßgesetzes an das allgemeine Recht, und daher ein Fortschritt.

Mit großer Genugtuung wird man es ferner begrüßen, daß auch der letzte Rest einer Strafmaßregel gegen die Presse, welcher aus einer früheren Epoche in den § 38 des Preßgesetzes vom Jahre 1862 eingedrungen ist — die Einstellung —, vollständig aus diesem Entwurfe geschwunden ist. Als ein fossiler Ueberrest aus der Epoche der Zensur und der Konzession hat sich die Strafe der Einstellung im 62er Gesetze noch in drei Paragraphen erhalten, nämlich im § 11, für den Fall, wenn jemand bei der Herausgabe einer Zeitschrift die achttägige Frist von der Anzeige bis zur Herausgabe nicht einhält, im § 16 wegen Nichterlag einer Geldstrafe und im bekannten § 19 wegen Nichtaufnahme einer Berichtigung. Auch dieser Wegfall der Einstellung zeigt das Bestreben des Entwurfes, zu normalen Rechtsverhältnissen zurückzukehren.

Eine wahre Wohltat ist weiter die Auflassung des bekannten Verbotsparagraphen. Ich habe mir schon die Freiheit genommen, auf diese Bestimmung des geltenden Preßgesetzes hinzuweisen. Wie Sie wissen, kann, respektive muß im Sinne des § 36 Pr.-G. und 492 St.-P.-O. mit einem jeden Erkenntnis, welches in dem Inhalt einer Druckschrift einen strafbaren Tatbestand erblickt, das Verbot der Weiterverbreitung der Druckschrift ausgesprochen werden. Diese seltsame Bestimmung unseres Preßgesetzes hatte die merkwürdigsten Folgen und eine ganze Rechtsverwirrung auf dem Gebiete des Preßrechtes zur Konsequenz. Im § 24 des gegenwärtigen Preßgesetzes heißt es: „Wer eine Druckschrift, ungeachtet des durch richterliches Erkenntnis ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wer wissentlich eine mit Beschlag belegte Druck-

schrift weiter verbreitet oder deren Inhalt durch den Druck veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig."

Das Gesetz spricht also eine Antithese aus. Bei einem richterlichem Verbote ist das Merkmal der Wissentlichkeit entfallen. Dieses wird nur erfordert, wenn jemand, bevor das Verbot erschienen ist, eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiterverbreitet. Welchen Sinn hatte diese merkwürdige Bestimmung unseres Preßgesetzes? Diese Bestimmung hatte ausschließlich den Zweck, eine Präsumption zu schaffen für die periodische Presse, denn wenn ich auch zugebe, daß bei der nicht periodischen Presse, beim Buchhandel oder beim Kunsthandel es möglich ist, die Verbote in Evidenz zu halten, so ist es undenkbar, bei der periodischen Presse die Verbote irgendwie in Sicht zu halten. Dutzende kommen jeden Tag aus allen Ländern und allen Sprachen, und es wurde präsumiert, daß jemand in Wien ein Verbot kennen muß, das in Pardubitz gefällt worden ist.

Ich will bezüglich dieser Angelegenheit die Herren nicht weiter ermüden, glaube aber, daß es die Gerechtigkeit erfordert, daß ich bezüglich der Verbotspraxis auf die Schrift von Fritz Austerlitz hinweise, in welcher eine Summe dieser Erkenntnisse aneinandergereiht ist. An Stelle dieser Verbote begnügt sich das neue Preßgesetz mit § 23, welcher ausspricht: „Wer während der Dauer der Beschlagnahme einer Druckschrift in Kenntnis dieser Beschlagnahme die Druckschrift weiterverbreitet oder die von der Beschlagnahme betroffene Stelle wieder abdruckt, ist wegen Uebertretung an Geld mit 10 bis 200 Kronen zu bestrafen."

Hier sehen Sie eine ganz offene Rückkehr zu den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes. Es ist das ein ungemein einfacher Prozeß, aber ungemein schwer durchzuführen, es ist der Grundsatz, „ohne Schuld keine Strafe", und doch stößt man beim Strafgesetze unablässig auf Schwierigkeiten bei der Verwirklichung dieses einfachen Grundsatzes.

Der Begriff der Verbreitung.

Wenn mir die Herren bisher genügende Aufmerksamkeit geschenkt haben, werden Sie dies vielleicht auch tun, wenn ich einen für das Preßrecht kardinalen Begriff hier ihrer Aufmerksamkeit empfehle. Für das Preßrecht ist in vieler Hinsicht der Begriff der Verbreitung entscheidend. Ohne Verbreitung keine Druckschrift, ohne Verbreitung keine Oeffentlichkeit, ohne Verbreitung in vielen Fällen kein Preßdelikt. Der alte § 6 des Preßgesetzes hat die Verbreitung definiert, indem er erklärte: „Verbreitung ist der Vertrieb, der Verschleiß, der Verkauf, dann die Verteilung überhaupt.“ Jede Verteilung einer Druckschrift ist im Sinne des alten § 6 eine Verbreitung. Es muß auffallen, daß der § 5 des Entwurfes in dieser Hinsicht eine Aenderung gebracht hat. Es ist möglich, daß der Preßgesetzentwurf in dieser Hinsicht vielleicht zum Vorteile der Presse gehandelt hat; ich fürchte aber, daß diese Einengung des Begriffes „Verbreitung“ von Nachteil sein wird. Denn es heißt: „Als Verbreitung kann im Sinne dieses Gesetzes nur der Vertrieb, Verschleiß, Straßenverkauf oder die Verteilung von Druckschriften an Personen, die an der Herstellung derselben nicht beteiligt sind . . . angesehen werden.“ Früher hatte der Richter eine große Freiheit in der Beurteilung dessen, was als Verbreitung aufzufassen sei, nunmehr muß er den Begriff der Verbreitung finden, sobald eine Verteilung an Personen stattgefunden hat, die an der Herstellung einer Druckschrift, sagen wir einer Zeitung, nicht beteiligt sind. Der Richter wird demnach sagen können: Sobald eine Zeitung aus der Druckerei in die Administration geschickt worden ist, da ist sie schon verbreitet worden. Jetzt kommen schon alle Bestimmungen über Preßdelikte in Anwendung, denn die Verbreitung beginnt bei den . . . „Personen, die an der Herstellung nicht beteiligt sind.“ An der Herstellung sind beteiligt die Redakteure, die Setzer, die Stereotypeure, die Drucker. Im Augenblicke, wo die Druckschrift die Maschinenhalle verläßt,

ist sie fertig und niemand mehr an der Herstellung beteiligt. Was machen wir nun mit der Post? Wenn die Zeitung zur Versendung auf die Post gebracht wird, ist das schon eine Verbreitung, oder noch nicht? Hinsichtlich der Frage, ob eine Zeitung durch die Sendung auf die Post schon eine Verbreitung erfährt, hat es sogar in Deutschland bei Beratung des Preßgesetzes eine heftige Diskussion gegeben und kam es soweit, daß bereits im Kommissionsberichte beantragt war, ausdrücklich auszusprechen, daß die Uebersendung der Zeitung an die Post zur Expedition keine Verbreitung sei.

Sie werden fragen, ob das nicht ein Streit um des Kaisers Bart, ob das nicht blos juristische Spielerei ist. Was braucht man soviel darüber nachzudenken, was Verbreitung sei oder nicht. So einfach ist die Sache doch nicht.

Wenn es sich handelt um einen solchen Inhalt einer Druckschrift, der an und für sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes strafbar ist, wo man nicht erst Jurist sein muß, um die Strafbarkeit zu erkennen, wo man nicht das Preßgesetz kennen muß und alle möglichen sonstigen Vorschriften, sondern wo das allgemeine Strafgesetz die Strafbarkeit begründet, dann ist es überflüssig, den Begriff „Verbreitung" zu erörtern. Denn die §§ 10 und 7 des Strafgesetzbuches bestimmen, daß bei Verbrechen, die durch den Inhalt einer Druckschrift begangen werden, die Strafbarkeit mit der Uebergabe des Manuskriptes zur Drucklegung beginnt, und zwar für jeden Teilnehmer nach den Grundsätzen des Strafgesetzes. Nach § 239 St.-G.-B. ist diese Norm auch auf die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Vergehen auszudehnen. Schon im embryonalen Zustand einer Druckschrift beginnt demnach die Strafbarkeit bei den nach dem allgemeinen Strafgesetze zu verfolgenden Delikten. Aber anders ist es um die eigentlichen Preßdelikte bestellt, das sind solche Delikte, welche nicht vorhanden wären, wenn es kein spezielles Preßgesetz geben würde. Auch diese Preßdelikte sind zweifacher Art. Die einen sind Delikte

gegen die Preßordnung und die zweiten solche, welche zwar durch den Inhalt einer Druckschrift begangen werden, wo aber die Strafbarkeit nicht in einer allgemeinen Strafbarkeit nach dem Strafgesetze ruht, sondern in speziellen Bestimmungen für die Presse, die also nur durch die Presse und sonst in keiner Weise begangen werden. Dahin gehört z. B. das Delikt, welches durch die vorzeitige Publikation einer Anklageschrift begründet wird. Aber der Begriff der Verbreitung erhält noch überdies bei der Verjährung eine entscheidende Bedeutung. Der Entwurf spricht von der Verjährung der Preßdelikte und bietet dadurch einen Schlüssel, um zu finden, wo die Kriminalität von Preßdelikten beginnt. Er sagt am Ende des zweiten Abschnittes im § 29: Die Strafverfolgung der in diesem Abschnitte angeführten Uebertretungen verjährt in drei Monaten von dem Augenblicke, wo die Handlung begangen worden ist. Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Delikte im zweiten Abschnitte, auf die Preßordnungsdelikte. Da ginge uns der Begriff der Verbreitung gar nichts an. Dann aber sagt der § 38 am Ende des dritten Abschnittes: Handelt es sich aber um Delikte, welche durch den Inhalt einer Druckschrift begangen werden, so fängt die Verjährung an mit dem Momente der Verbreitung. Für diese Preßdelikte also ist demnach die Verbreitung der Moment, wo die Kriminalität in Wirksamkeit tritt, wo eine Konfiskation kommen kann, wo Anklagen kommen können, wo eventuell alle Bestimmungen über die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge eintreten können. Deshalb glaube ich, daß der Begriff der Verbreitung zu enge gezogen ist. Es geht nicht an, zu behaupten, die Zeitschrift ist verbreitet, wenn sie aus der Druckerei in die Administration kommt. Selbst wenn eine Zeitung an die im Expeditionslokal befindlichen Austräger ausgeteilt ist, so ist sie noch immer nicht verbreitet. Es ist ja möglich, daß gewisse Delikte als öffentlich begangen gelten, wenn sie vor nur zwei Leuten begangen werden; die Preßrechtsöffentlichkeit ist aber eine andere als die Oeffentlichkeit im gewöhnlichen Leben, die Preßöffentlich-

keit ist dann vorhanden, wenn eine Zeitschrift mit der für sie bestimmten Oeffentlichkeit in Kontakt kommt. Deshalb ist es keine Verbreitung, wenn eine Zeitung auf die Post gekommen ist, und es gibt viele Delikte, wo die Staatsanwaltschaft nicht berechtigt wäre, in diesem Augenblick eine Konfiskation zu veranlassen. Da die Beschlagnahme keine Präventiv-Zensur bilden kann, sondern erst eintreten darf, wenn ein Delikt begangen wurde, so kann sie bei allen Delikten, die nach dem Preßgesetze als Inhalts-Delikte zu verfolgen sind (also in jedem Falle bei allen Delikten des III. Abschnittes des Preßgesetzentwurfes), erst im Augenblicke der begonnenen Verbreitung eintreten. Da sie jedoch in vielen Fällen zu spät kommen dürfte, wird sie dann gänzlich entfallen, und der öffentliche Ankläger wäre dann bemüssigt, die Verfolgung ohne vorherige provisorische Beschlagnahme einzuleiten. Selbstverständlich gilt das nur von nach dem Preßgesetze zu verfolgenden Delikten und nicht auch bei jenen, die nach § 7 und 10 des allgemeinen Strafgesetzes der Verfolgung unterliegen.

Die Verjährung.

Gestatten Sie, daß ich im Anschluß an diese Frage auch die Frage einer neuen Einrichtung der Verjährung in Diskussion bringe. Daß die Preßverjährung eine andere ist als die allgemeine Verjährung, ist eine von allen Gesetzen anerkannte Einrichtung. Die theoretischen Gründe hiefür will ich hier nicht erörtern ; dafür ist hier nicht die Zeit. Ich sehe auch ab von allen anderen Voraussetzungen der Verjährung, welche im Preßgesetze ausgesprochen sind. Ich stelle blos die Frage : Wann beginnt der Lauf der Verjährung ? Da hat der Entwurf im Anschlusse an das alte Gesetz vom Jahre 1868 wieder zwei Kategorien geschaffen und sagt : Die Verjährung der Preßordnungsdelikte beginnt mit dem Zeitpunkte, wo sie begangen wurden, die Verjährung der anderen Delikte beginnt mit der Verbreitung. Da ich bereits die Ehre hatte, diesen Be-

griff hier auseinanderzusetzen, so erfordert dies keine weitere Diskussion. Damit hängt die Strafbarkeit der verschiedenen Delikte zusammen. Also begangen wird — sofort auch ohne Verbreitung — durch Uebergabe der Pflichtexemplare schon das Delikt des § 8 (Nichtangabe des Druckers, Verlegers, verantwortlichen Redakteurs), des § 9 (vorzeitige Ausgabe der Druckschrift), des § 10 (falsche Angabe über verantwortlichen Redakteur 2c.), das Delikt des Kolportageverbotes, das Delikt der Nichtaufnahme einer Berichtigung. Bei diesen Delikten beginnt die Verjährung mit dem Momente, wo sie begangen wurden, bei den anderen Preßdelikten hingegen beginnt die Verjährung erst mit dem Augenblicke der Verbreitung. Nun habe ich gesagt, daß eine Bestimmung des alten Preßgesetzes in den Entwurf keine Aufnahme gefunden hat, und wenn ich darüber auch nachgedacht habe — ich bin zu keinem Resultate gekommen; es ist möglich, daß ich mich vielleicht irre und mir irgend ein Motiv oder irgend eine Bestimmung nicht ganz gegenwärtig ist. Tatsache ist aber folgendes: Da die Verjährung des Preßdeliktes für die Presse von ungemein großer Bedeutung ist, weil dies oft den einzigen Schutz gegen die Verfolgung bietet, so muß es auffallen, daß im § 27 des alten Preßgesetzes, wo von der Verjährung der Preßordnungsdelikte die Rede ist, genau dasselbe steht, wie im neuen Entwurf, daß aber hier nur Eines fehlt, nämlich daß eine unterbrochene Verjährung wieder anfangen kann. Es heißt im § 27 P.-G., die Preßdelikte verjähren in 6 Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem das Vergehen oder die Uebertretung begangen oder das eingeleitete Verfahren unterbrochen und nicht weiter fortgesetzt worden ist, ein Fall, der in der Praxis außerordentlich häufig vorkommt. Korrespondierend damit bestimmt der § 40 P.-G. über die Verjährung von durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Delikten: Sie verjähren gleichfalls während 6 Monaten, wenn „während derselben eine strafgerichtliche Verfolgung im Inlande, obgleich eine solche möglich war, gegen keinen der Schuldigen einge-

leitet oder das eingeleitete Verfahren durch ebenso lange Zeit nicht fortgesetzt wurde.“ Also das Ruhen des Verfahrens hat, wie wir wissen, die Verjährung eines Preßdeliktes gebracht.

Was sagt der gegenwärtige Preßgesetzentwurf? § 29: „Die Verjährung wird durch Einleitung des Strafverfahrens gegen den Täter unterbrochen und beginnt mit dem Ende des Tages, an welchem das Strafverfahren durch Einstellung oder Freispruch rechtskräftig beendet wurde, neu zu laufen.“ Was geschieht, wenn das Strafverfahren nicht eingestellt wird? Wenn der Staatsanwalt einfach die Untersuchung einleitet, wird die Verjährung unterbrochen. Nun bleibt es aber bei der Einleitung, der Staatsanwalt erhebt keine Anklage und stellt das Verfahren auch nicht ein. Wie Sie wissen, ist nach § 112 St.-P.-O. der öffentliche Ankläger verpflichtet, binnen vierzehn Tagen nach abgeschlossener Untersuchung die Erklärung abzugeben, daß er keinen Grund zur Verfolgung erblicke oder die Anklage zu erheben. Wenn aber die Untersuchung nicht abgeschlossen wird? Wenn also weder die Untersuchung abgeschlossen, noch die Erklärung des § 12 abgegeben wird, also keine Anklage erhoben, noch eine Einstellung veranlaßt wird? In dieser Hinsicht wäre wohl die Rückkehr zu den alten Bestimmungen unseres Preßgesetzes über die Verjährung entschieden erwünschter, nicht allein zum Schutze der Presse, sondern weil sonst die Wohltat, welche das Preßgesetz durch die Verjährung gibt, illusorisch werden kann.

Die preßrechtliche Verantwortlichkeit.

Nachdem ich Sie mit einzelnen Preßdelikten und casuistischen Fragen lange genug aufgehalten habe, gestatten Sie mir nunmehr, zu einem anderen Thema überzugehen, und ich glaube, ich muß es tun, wenn die Herren innerhalb der vom Präsidenten ausgesetzten Frist alle Grundsätze des Preßgesetzentwurfes kennen lernen sollen. Ich meine nämlich das System der strafrechtlichen Verantwortung, welches unser

Preßgesetz angenommen hat. Es gibt verschiedene Systeme der preßrechtlichen Verantwortung. Ich kehre zurück zu den Worten, mit denen ich begonnen habe: Der Hauptzweck jedes strafrechtlichen Systems ist, die Wahrheit herauszubringen und sich den tatsächlichen Verhältnissen zu akkomodieren. Es wäre demnach am besten für die Grundlage der strafrechtlichen Verantwortung, die Grundsätze des allgemeinen Strafrechtes in Anwendung zu bringen. Wer was schuldbewußt getan hat, wird gestraft. Ist kein strafbarer Täter vorhanden, so ist auch keine Strafe möglich.

Ein solches System, ist aber bei Beachtung der Anonymität der Preßartikel erstens undurchführbar, anderseits würde es zu einer großen Belästigung der Presse führen.

Wie entsteht denn ein Artikel in einer Zeitung? Er ist ja selten das Werk eines Einzelnen, in der Regel das Produkt eines geistigen Komplotts. Wollen Sie alle, welche in der Redaktionskonferenz beisammen waren, vor Gericht stellen? Das ist undenkbar. Der Begriff „Täterschaft" entfällt bei jeder Handlung, welche auf eine geistige Aktion Vieler zurückzuführen ist. Zweitens würde eine solche Untersuchung nach dem Täter die Anonymität der Presse unmöglich machen. Drittens, wie wollen Sie das durchführen, ohne Zeugniszwang? Was aber letzteren anlangt, so glaube ich, daß derselbe ohne irgendwelche neue Bestimmungen nach unserem Strafprozesse unmöglich ist, weil ein jeder, der in einer Redaktion mitwirkt, in weitem oder näherem Grade Mitschuldiger des angeklagten Redakteurs ist und in dieser Eigenschaft zur Zeugnisaussage und zur Wahrhaftigkeit nicht verhalten werden kann.

Wie Sie wissen, sind aus diesem Grunde verschiedene Systeme aufgestellt worden. Es gibt ein belgisches System — par cascades — da wird eine gesetzlich bestimmte Reihe von verantwortlichen Personen aufgestellt. (Die Reihenfolge lautet: a) Verfasser, b) Herausgeber, c) Verleger, d) Drucker, e) Verbreiter.) Einer wird zur Verantwortung gezogen. Nennt er

seinen Vormann, bleibt er schuldlos und der Vormann wird gestraft. Auch dieser kann seinen Vormann nennen. So geht es weiter, bis endlich der Täter, also der Verfasser, herausgebracht wird. Wenn aber einer die Strafe auf sich nehmen will und nennt den Täter nicht, so wird er gestraft und der Verfasser geht straflos aus. Das ist ein System der Fiktion und widerspricht dem Grundsatze, daß die Strafe nicht in das Belieben eines Einzelnen gelegt werden kann.

Mit einem anderen System ist das deutsche Preßrecht aufgetreten, und es scheint viel aus dem deutschen Preßrechte in unseren neuen Entwurf aufgenommen worden zu sein. Auch dieses fängt mit einer Fiktion an, indem § 20 erklärt: Der verantwortliche Redakteur ist der Täter, wenn nicht durch besondere Umstände seine Täterschaft ausgeschlossen ist.

Was glaubt das deutsche Preßgesetz? Da ist in einem Bureau ein Mensch, der leistet alles, der weiß alles, er schreibt auch vielleicht alles. Denken Sie sich nun die Supposition bei einer Pfingst- oder Osternummer, daß ein verantwortlicher Redakteur der Täter all der zahllosen strafbaren Handlungen ist, die in einer solchen Nummer begangen werden können. Es wird ihm aber im deutschen Preßrecht die Möglichkeit geboten, jene besonderen Umstände zu erweisen, die seine Täterschaft ausschließen. Hier haben wir die Ueberwälzung der Beweislast auf den Beschuldigten, die unzulässig ist. Denn es hat niemand die Verpflichtung, sich zu exkulpieren, ihm muß vielmehr die Schuld nachgewiesen werden.

Zur Milderung dieses Systems hat das deutsche Preßgesetz folgendes bestimmt: Ist eine von den preßrechtlichen Persönlichkeiten nicht als Täter zu bestrafen, weil er nachgewiesen hat, daß er nicht der Täter ist, dann tritt die Strafe der Fahrlässigkeit ein für dieselben Leute. Von der Strafe der Fahrlässigkeit kann sich aber jeder durch Nennung eines Vormannes befreien. Von der Strafe der Täterschaft aber kann er durch die bloße Nennung eines Vormannes nie frei werden. Ist aber einer als Täter zu bestrafen, so hört die Fahrlässigkeit

für alle auf. Man hat also nach dem deutschen Preßgesetze (§ 20 und 21) drei Kategorien zu unterscheiden.

I. Die Verantwortlichkeit nach dem allgemeinen Strafgesetze für die Täterschaft.

II. Die Vermutung des verantwortlichen Redakteurs als des Täters bei periodischen Druckschriften.

III. Fahrlässigkeitsstrafe für den a) verantwortlichen Redakteur, b) Verleger, c) Drucker, d) Verbreiter, soweit sie nicht als Täter oder Teilnehmer nach dem allgemeinen Strafgesetz verantwortlich sind. Von der Fahrlässigkeitsstrafe kann sich jedoch jeder befreien, der einen Verfasser oder Einsender nennt, oder seinen Vormann in der oben bezeichneten Reihenfolge.

Unser Preßgesetzentwurf kommt auch in dieser Hinsicht den tatsächlichen Verhältnissen viel näher und verdient den Vorzug vor dem deutschen Gesetze. Unser Preßentwurf sieht im verantwortlichen Redakteur keinen Wundermann, der imstande ist, eine ganze moderne Zeitung mit ihren Feuilletons und Theaterreferaten, Depeschen und unterhaltenden Teilen und Inseraten zu lesen und die Verantwortung dafür zu übernehmen.

Der Entwurf sagt folgendes: Für die Täterschaft sind maßgebend die Grundsätze des allgemeinen Strafrechtes; nur wenn niemand nach dem allgemeinen Strafgesetze zu verfolgen ist, dann tritt ein die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge für den verantwortlichen Redakteur und in vielen Fällen auch für die Drucker und Verbreiter. Aber auch die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge wird nicht auf eine Präsumption aufgebaut, denn es kommt der richtige Grundsatz zum Durchbruch, daß derjenige, der beweisen kann, daß er, durch besondere Umstände verhindert an der Ausübung der Sorgfalt gewesen, freigesprochen werden soll. Das war gegenwärtig nicht möglich, weil ihm jetzt vorgehalten werden konnte: Deine Pflicht wäre es gewesen, alle Umstände, die Dir im Wege standen, zu verhindern. Wenn also ein solcher

Fall eintritt, daß ein verantwortlicher Redakteur verhindert ist — nehmen Sie an, der Chef schickt ihn weg und kann nicht sofort einen anderen Redakteur bestellen — oder er ist nicht in der Lage, etwas zu verhindern — weil er ja nicht Leiter des Blattes, auch nicht der Eigentümer ist — so wird er nach unserem gegenwärtigen Preßgesetzentwurfe auch von der Vernachlässigung pflichtgemäßer Obsorge freizusprechen sein.

Die Nennung des Vormannes.

Nun haben Sie aus dem Entwurfe entnommen, daß wir auch die Nennung der Vormänner übernommen haben, und zwar hat jeder, der als Nachmann in der Liste steht, das Recht, seinen Vormann zu nennen, um die Verurteilung wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge abzuwenden, der Verleger, der Drucker, der Verbreiter. Der Redakteur steht an der Spitze der Reihe und hat deshalb keinen Vormann. Für die Täterschaft kann er keinen haben, denn diese wird nach den Grundsätzen des allgemeinen Strafgesetzes beurteilt, aber auch für die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge hat er keinen. Er steht an der Spitze der ganzen Kette. Es würde das nicht auffallen, wenn nicht für zwei andere Persönlichkeiten preßrechtlicher Art die Kette verlängert worden wäre. Es können nämlich der Drucker und Verbreiter die Kette verlängern. Sie können, wenn sie nicht in der Lage waren, einen Redakteur zu nennen, doch den Einsender oder Verfasser nennen. Jetzt frage ich: Warum ist das beim Redakteur nicht möglich? Warum soll der Redakteur nicht in der Lage sein, den Einsender oder Verfasser zu nennen und sich dadurch von der Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge loszuzählen, die mitunter mit drei Wochen Arrest oder einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen bestraft wird. Die Herausgeber sind nicht immer in der glänzenden Lage, um 2- bis 3000 Kronen für den Redakteur zu erlegen. Er wird sie oft selbst zahlen müssen. Ich glaube, es liegt im Begriffe des ver-

antwortlichen Redakteurs im Sinne des gegenwärtigen Entwurfes, daß man ihm auch gestatte, den Einsender und Verfasser als seine Vormänner zu nennen und sich dadurch von der Verantwortung loszuzählen. Sie werden sagen: Ja, darin liegt ja der Beruf des verantwortlichen Redakteurs, daß ein solcher Redakteur alles liest, und hat er nicht alles gelesen, so hat er eben dadurch die Uebertretung begangen. Ich bestreite aber die Verpflichtung eines verantwortlichen Redakteurs, alles zu lesen, er kann es auch nicht tun, und was einer nicht kann, dazu verflichtet ihn kein Gesetz. Wozu aber ist er verpflichtet? Er ist verpflichtet, seine Quellen zu kennen, er ist verpflichtet zu wissen, wer die Einsender der Artikel sind. Wenn er die Korrespondenz Wilhelm abdruckt, und es geschieht ein Unglück — in der Korrespondenz Wilhelm ist vielleicht ein Delikt enthalten —, so wird kein Richter den verantwortlichen Redakteur verurteilen, wenn der Redakteur sagt: Ich habe da einen Einsender wie die Korrespondenz Wilhelm, so etwas brauche ich gar nicht anzuschauen, denn aus jahrelanger Erfahrung kenne ich die Verläßlichkeit dieser Quelle. Oder eine Zeitung bekommt einen Artikel von einem ehemaligen Minister. Sie kann doch nicht glauben, daß ein ehemaliger Minister aus der Art schlagen (Heiterkeit) und einen vehementen Artikel schreiben wird. Der Artikel kommt ungelesen ins Blatt. Wenn ich nun als Redakteur vor dem Richter einen solchen Vormann nenne (als Einsender oder Verfasser), bei dem eine Uebertretung des Gesetzes nicht vorausgesetzt werden kann, so soll ich doch von jeder culpa vollständig frei sein.

Ich würde Sie also sehr bitten, daß Sie Ihre Ansicht dahin aussprechen, daß dem Redakteur das Recht eingeräumt werde, einen weiteren Vormann, und zwar den Verfasser und Einsender zu nennen. Liszt geht noch viel weiter und will noch den Eigentümer und Herausgeber dazunehmen. Das entspricht aber einer Auffassung der Verantwortlichkeit und einer Auffassung des Deliktes, über die ich mich hier nicht äußern kann, die aber nach meiner Ansicht eine verfehlte ist.

Der verantwortliche Redakteur hat das Blatt pflichtgemäß geführt, wenn er weiß, daß die Aufsätze, die ins Blatt kommen, von verläßlicher Seite sind, er braucht nicht alle Kursdepeschen und alle Korrespondenzen zu lesen, er liest sie vielleicht erst am nächsten Tage, wenn das Blatt schon erschienen ist.

Nicht unbedenklich erscheint eine Bestimmung im § 31 wegen der Täterschaft, wo es heißt: Der verantwortliche Redakteur ist wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge zu bestrafen, wenn durch den Inhalt der Druckschrift ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen wurde, insoweit er nicht als Täter oder Mitschuldiger zu bestrafen ist. Ja, wer entscheidet denn, ob er als Täter zu bestrafen ist? Das entscheidet doch bei offiziosen Delikten der Staatsanwalt; wenn er ihn nicht als Täter anklagt, so wird der Redakteur nicht als Täter bestraft und ist nicht zu bestrafen. Ich glaube nicht daran, meine Herren, daß ein Gesetz, und namentlich dieses Gesetz, etwa dazu geschaffen wird, um neue Gefahren herbeizuführen. Aber die Möglichkeit ist doch vorhanden, sofort und unmittelbar den Redakteur, wenn er nach Ansicht des Staatsanwaltes nicht als Täter zu bestrafen oder nicht zu verfolgen ist — wegen der Vernachlässigung der Obsorge vor das Bezirksgericht zu stellen. Eine Umgehung der Jury könnte doch allmälig auch hier platzgreifen. Weiß man doch, aus welch unscheinbaren Anfängen sich das objektive Verfahren allmälig entwickelt hat. (§ 16 des Gesetzes von 1862.) Zu allem Ueberfluß besagt die Entscheidung des Kassationshofes vom 29. April 1892, daß, wenn eine Anklage wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge direkt vors Bezirksgericht gebracht wird, das Bezirksgericht auch zu entscheiden hat, ob durch den Inhalt einer Druckschrift ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen wurde. Da war schon das alte Preßgesetz deutlicher, denn im Art. III des Gesetzes vom Jahre 1868 wird verfügt, daß, wenn dem verantwortlichen Redakteur die Tat, die durch den Inhalt der Druckschrift verkörpert erscheint, nicht zugerechnet werden kann, die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge angenommen

werden kann. Zuerst muß demnach die Untersuchung wegen der Täterschaft eingeleitet werden. Erst wenn die Erhebung ergeben hat, daß ihm die Tat nicht zugerechnet werden kann, tritt die Verurteilung wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge ein. Die zweifelhafte Fassung des neuen Preßgesetzentwurfes ist auf die Rezeption der Bestimmung des deutschen Preßgesetzes zurückzuführen. In dem deutschen Preßgesetz (§ 20) ist genau dasselbe enthalten. Da heißt es: Wenn die betreffenden Persönlichkeiten nicht als Täter zu bestrafen sind u. s. w.

Nun ist aber im deutschen Preßgesetz eine wesentlich andere Bestimmung enthalten, wodurch diese Gefahr der Umgehung des eigentlichen Richters abgewendet wird. Dort heißt es, der Redakteur ist immer der Täter, auf ihn muß die öffentliche Anklage immer zuerst losgehen und erst, wenn erwiesen wird, daß er nicht der Täter ist, so kommt die Verurteilung wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge in Frage. Da es sich bei uns um drei verschiedene Kompetenzen handelt — Bezirksgericht, Erkenntnisgericht und Schwurgericht —, so ist es notwendig, daß sich das Gesetz klar darüber ausdrücke, daß wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge die Verfolgung nur dann eintreten kann, wenn, wie das im früheren Preßgesetz der Fall war, ein Verschulden des Redakteurs als Täters ausgeschlossen ist. Sonst können wir leicht wieder das objektive Verfahren, das heißt das objektive Erkenntnis über den Inhalt der Druckschrift und die subjektive Verurteilung wegen der Uebertretung der Vernachlässigung der Obsorge bekommen.

Wenn es die Herren nicht zu sehr in Anspruch nimmt, so möchte ich auf eine weitere Neuerung des Preßgesetzes eingehen, die gewiß auch fallen muß. Der Preßgesetzentwurf hat die Haftung des Druckers und Verbreiters erweitert. Die Verantwortung wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge beim Inhalt einer Druckschrift trifft jetzt auch den Drucker und Verbreiter. Ja, was hat denn der Drucker — namentlich

der Drucker eines Blattes — mit dem Inhalt des Blattes zu thun? Ich gebe zu, der Drucker eines Buches, der Drucker einer nichtperiodischen Druckschrift könnte hier eher in Frage kommen, aber der Drucker einer Zeitung hat von dem Inhalt des Blattes gar keine Ahnung. Ihn wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge heranzuziehen, weil er den Inhalt des Blattes nicht abgewendet hat, widerspricht allen tatsächlichen Verhältnissen, und ebenso ist es bei dem Verbreiter der Fall. Freilich sagt das Gesetz, der Drucker kann sich der Verantwortung entziehen, wenn er Vormänner, namentlich den Verfasser und den Einsender nennt.

Ich glaube, meine Herren, das wäre kaum zu billigen. Keine Zeitschrift wird den Drucker in ihre Geheimnisse einweihen. Wenn das Gesetz auf dem Standpunkte steht, der die Anonymität schützt und wenn man ein besonderes System geschaffen hat, um die Anonymität zu sichern, sollte man nichts dekretieren, was einen Preis bedeutet für den Drucker und Verbreiter, den Verfasser zu nennen.

Ich werde nicht weiter über dieses Delikt sprechen, sondern nur folgendes erwähnen. Die Anwendung des Begriffes „pflichtgemäße Obsorge" auf Drucker und Verbreiter ist auch aus Deutschland gekommen und ist — ich glaube wenigstens — einer irrigen Auffassung dieses Deliktsbegriffes zuzuschreiben. Es herrscht Streit darüber in Deutschland, was eigentlich der Begriff der Vernachlässigung pflichtgemäßer Obsorge bedeutet, ob er die fahrlässige Begehung aller durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Delikte oder ob er ein besonderes Delikt bildet. Es wird den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten kommen, darin ein spezielles, ein Berufsdelikt zu erblicken, welches nur auf jenen anwendbar ist, welcher mit dem Inhalt einer Zeitung berufsmäßig in Verbindung steht. Berufsmäßig ist dies nicht bei dem Drucker oder Verbreiter, sondern nur beim Redakteur der Zeitung der Fall; deshalb ist es ein Delikt, welches auf diese Persönlichkeit eingestellt werden sollte.

Wenn die Herren noch nicht zu sehr ermüdet sind, würde ich nur noch die Beschlagnahme erörtern, denn die Zeit würde, glaube ich, nicht dazu ausreichen, um den weiteren Stoff einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen.

Die provisorische Beschlagnahme.

Die provisorische Beschlagnahme ist eine der entscheidenden Partien des Preßrechtes. Für die Linderung oder Reform der provisorischen Beschlagnahme wird auch ein sehr großer Preis gefordert, das ist die Einschränkung der Judikatur der Geschwornen bei den Ehrenbeleidigungen durch die Presse. Wenn ein so hoher Preis, wenngleich nicht ausdrücklich, aber nach der ganzen Struktur des Gesetzes als Kompensationsobjekt in Anspruch genommen wird, muß man wohl das neue Institut näher in Betracht ziehen.

§ 43 ist es, der diesem Institut sich zuwendet. Er spricht von der nichtrichterlichen Beschlagnahme. Die nichtrichterliche Beschlagnahme ist also diejenige, die entweder unmittelbar von der Sicherheitsbehörde oder über Auftrag der Staatsanwaltschaft ausgeführt wird. Nur die nichtrichterliche Beschlagnahme gehört in das Preßgesetz, die andere, die gerichtliche, hat uns nicht zu beschäftigen, weil nur die nichtrichterliche Beschlagnahme ein spezieller Bestandteil unseres Preßrechtes ist und nur bei der Presse in Anwendung kommt.

Soll ich den großen Streit hier erwähnen, der über die Zulässigkeit der nichtrichterlichen Beschlagnahme geführt wird? Da würde ich wohl nur Bekanntes vortragen. Maßgebend für die ganze Auffassung war ein Ausspruch Laskers, der in allen Preßlehrbüchern zitirt wird und der die nichtrichterliche Beschlagnahme mit folgenden Worten im deutschen Reichstage vertreten hat: „Soweit bin ich in der Verehrung für die Presse eingegangen, um die Freiheit eines in seinem Inhalte verbrecherischen Papieres höher anzuschlagen, als die Freiheit eines Menschen, der im Verdachte steht, ein Ver-

brechen begangen zu haben.“ Er hat demnach die nichtrichterliche Beschlagnahme mit der Untersuchungshaft in eine Parallele gezogen. Die Differenz ist aber noch eine ziemlich bedeutende. Denn die Untersuchungshaft tödet nie den Menschen, die nichtrichterliche Beschlagnahme tödet aber die an diesem Tage erschienene Druckschrift. Sie hat sie aus dem Gedankenleben ausgeschieden. Wenn das auch bei Büchern nicht der Fall ist, bei einer Zeitung bedeutet das den Tod. Wenngleich das Gesetz zur Linderung der provisorischen Beschlagnahme auch sehr verschiedene Milderungen einführt und namentlich dieses Gesetz in dieser Richtung einen großen Fortschritt bedeutet, insbesondere dadurch, daß es die subjektive Verfolgung verlangt, so ist nach den tatsächlichen Verhältnissen alles, was auf die provisorische Beschlagnahme folgt, und wäre es noch so gut gemeint, nichts als die juristische Leichenfeier für die Zeitung, nichts als eine große Entreprise des pompes funèbres judiciaires. Die Zeitung ist im Augenblicke der Beschlagnahme tod und bleibt Makulatur.

Deshalb, meine Herren, wird man vor allem bei diesem Teile des Preßgesetzes mit großer Aufmerksamkeit verweilen müssen, um zu erheben: Was bringt es und wieweit ist diese provisorische Beschlagnahme vielleicht doch noch abzuwenden. Die provisorische Beschlagnahme hat eine tiefreichende Aenderung erfahren, durch zwei wesentliche Umstände. Vorerst durch Einschränkung auf bestimmte Delikte, während bekanntlich nach dem gegenwärtigen Strafprozeßrechte aus allen öffentlichen Interessen sogleich konfisziert werden konnte. Solche Interessen sind jedes Jahr neu entstanden. Wer mit dem Zeitungswesen vertraut ist, weiß, daß es z. B. ein öffentliches Interesse war, einen gewissen Brustthee in den Inseraten nicht zu bringen. Die Sanitätsbehörde erklärte, das ist Charlatanerie, es gefährdet das öffentliche Interesse, wenn es angepriesen wird, und der Staatsanwalt hat den Zeitungen sagen lassen: Wenn Ihr so etwas annonciert, werdet Ihr wegen Mitschuld am Versuche der Kurpfuscherei konfisziert.

Zweitens ist die Beschlagnahme im Preßgesetzentwurfe wesentlich gemildert worden durch die Einführung des obligatorischen subjektiven Verfahrens nach einer gewissen Zeit. Damit wird ein ungeheures Hemmnis für die Konfiskation geschaffen werden. Die im Preßgesetzentwurfe ausgesprochene Einschränkung der Beschlagnahme deckt sich mit jenen Forderungen, die der Ausschuß des Abgeordnetenhauses im Jahre 1877 in Vorschlag gebracht hat. Die provisorische Beschlagnahme soll nach unserem Preßgesetzentwurfe im § 43 bei drei Kategorien von Delikten zulässig sein. Erstens im Sinne des § 43 al. 1 bei den Delikten gegen die Preßordnung. Da wird man weiter provisorisch konfiszieren können. Zweitens bei den eigentlichen Preßdelikten, welche nach besonderen Bestimmungen durch einen verbotswidrigen Inhalt einer Druckschrift begangen sind. Diese sind auf die Artikel VII, VIII, IX des Gesetzes vom Jahre 1862 eingeschränkt: Mitteilung der Anklageschrift, die Einwirkung auf den Richter bei Urteilen und Preisgebung militärischer Geheimnisse.

Drittens wird bei den uneigentlichen Preßdelikten (die nach dem allgemeinen Strafgesetz zu verfolgen sind) die provisorische Konfiskation auf bestimmte Fälle lokalisirt, wobei auch nachträglich das subjektive Verfahren eintreten muß. Die einzige Frage, die unter solchen Umständen zu beantworten wäre, ist, ob denn bei allen diesen Delikten, die hier angeführt sind, die provisorische Beschlagnahme zum Schutze irgend einer Rechtsordnung, zum Schutze großer Interessen unerläßlich ist? Treten wir an die provisorische Beschlagnahme des § 48, 1. des Entwurfes, heran. Ich gebe zu, daß, wenn der Drucker (§ 8), wenn der verantwortliche Redakteur (§ 9) nicht genannt ist, in solchen Fällen eine provisorische Beschlagnahme möglich ist, und zwar weil hier die legitime Geburt der Zeitschrift überhaupt nicht angenommen wird; wir haben es mit einem illegitimen Kinde zu tun, wenn die äußeren Erfordernisse für eine preßrechtlich anerkannte Zeitschrift nicht gegeben sind. Das ist auch der Standpunkt des deutschen Preßgesetzes. Sehr

zu bestreiten ist es, ob bei Nichtablieferung des Pflichtexemplares (§ 27) an die Staatsanwaltschaft sofort die Konfiskation vorgenommen werden soll, da die Staatsbehörde aus dem Verzeichnisse der Zeitschriften immer zu kontrollieren in der Lage ist, ob ein Pflichtexemplar überhaupt abgeliefert wurde oder nicht. Es ist schon ein sehr prekärer Zustand, daß dann, wenn der Bote das Exemplar nicht bei der Staatsanwaltschaft abliefert, die Zeitung gleich konfisziert werden kann. Der weitere Fall der Beschlagnahme wird durch § 43, 2 dann für zulässig erklärt, wenn während der Beschlagnahme einer Druckschrift diese in Kenntnis der Beschlagnahme durch Druck reproduziert wird (§ 23). Die reproduzierende Zeitschrift kann zwar auch subjektiv wegen des ursprünglichen Deliktes verfolgt, sie kann überdies, wenn ihr Inhalt, § 43, 2 und 3, zu verfolgen ist, ohne Berufung auf § 23 konfisziert werden. Da jedoch die Zahl der Delikte, über welche eine provisorische Beschlagnahme zulässig ist, wesentlich restringiert wird, so ist über diesen Konfiskationsfall nicht weiter zu sprechen.

Weit schwerer fallen jene Fälle ins Gewicht, die im § 43, 2, enthalten sind, wonach eine provisorische Beschlagnahme erfolgt, wenn durch die Druckschrift eine strafbare Handlung im Sinne des Art. VII des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 begangen wird. Besteht denn wirklich eine solche Gefahr für die Rechtsordnung, wenn eine Anklageschrift vor der Hauptverhandlung publiziert wird, daß außer der Bestrafung des Redakteurs nach dem Gesetze von 1862 noch die provisorische Konfiskation eintreten muß? Was geschieht denn bei tausenden von Anklagen bei Leuten, die auf freiem Fuße sind? Sie haben die Anklage, sie lesen sie, zeigen sie ihren Bekannten, vielleicht auch den Zeugen. Sie haben sogar ein Recht, sie ihnen zu zeigen, weil sie ihre Verteidigung vorbereiten müssen. Erst durch die Veröffentlichung durch den Druck soll die Gefahr für die Rechtsordnung so gesteigert werden. Ein Verweilen bei diesem Konfiskationsfalle wird auch dadurch gerechtfertigt, daß bei Zeitungen eine vor-

zeitige Publikation der Anklageschrift meist ohne irgend eine böse Absicht erfolgt. Große Anklageschriften, die in den Provinzstädten erhoben werden, werden in Wien vorgesetzt und an dem für die Verhandlung bestimmten Tage gebracht. Wird in dem betreffenden Kreisgericht die Verhandlung vor der Verlesung der Anklageschrift vertagt, so kommt die Nachricht an die Wiener Redaktionen oft zu spät, um noch eine Aenderung des Inhalts zu gestatten. Ich denke, es reicht aus, wenn eine solche Verlautbarung ein Vergehen begründet, welches ohnehin bestraft wird. Eine Superstrafe, eine Potenzierung der Strafe durch eine provisorische Beschlagnahme erscheint nicht dringend geboten. Ebensowenig erscheint die Beschlagnahme für den Fall begründet, als jemand Beweisurkunden oder Aussagen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen, die in der Voruntersuchung abgegeben wurden, vor der Hauptverhandlung in die Oeffentlichkeit bringt. Man vergißt hier, daß Millionen von Menschen in einem System der vollständig freien Voruntersuchung leben, wo die Voruntersuchung gar kein Geheimnis ist, wo gleich bei der ersten Erhebung Zeugen, Verteidiger u. s. w. anwesend sind, wie in England und in Amerika. Und doch ist dort die Rechtsordnung dadurch nicht gestört. Wenn das Gesetz schon auf dem Standpunkte der Strafe hiefür steht, so sehe ich nicht ein, warum noch eine Potenzierung dieser Strafe durch die sofortige Konfiskation erfolgen muß.

Eine weitere Bestimmung ist die, daß die sofortige provisorische Beschlagnahme einzutreten hat, wenn die Zeitung in Erörterungen über die Kraft der Beweismittel eintritt, wenn also eine Zeitung auf die Ueberzeugung der Richter oder Geschwornen einzuwirken bemüht ist. Auf den Staat, auf die Kirche, auf die wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten darf eine Zeitung Einfluß nehmen. Sie darf den Gottesglauben, sie darf die wichtigsten Fragen der Menschheit erörtern; das aber darf sie nicht untersuchen, ob jemand bei einem Gerichte mit Recht oder Unrecht unter Anklage gestellt wurde.

Wenn ich mich schon aus Gründen, die für Oesterreich spezielle Beachtung erheischen, auf den Standpunkt des Preßgesetzentwurfes stelle und die Beschlagnahme in diesem Falle nicht bekämpfe (§ 43, 2, VIII), so muß ich den Herren doch eines dringend ans Herz legen. Gegenwärtig besteht nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes die Praxis, daß die Mundsperre der periodischen Druckschriften in gerichtlichen Angelegenheiten sogar bis zur Entscheidung des Kassationshofes andauert. Das ist ein Unrecht, ein Unrecht, begangen nicht an der Presse, sondern an der Justiz. Wenn Sie bedenken, daß gegenwärtig nach dem Urteilsspruche gar kein Rechtsmittelverfahren gegen die Verurteilung eines Menschen platzgreift — denn die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof ist gar kein Rechtsmittel, sondern blos eine formale Untersuchung verschiedener lebloser Paragraphen —, wollen Sie da dem Angeklagten noch die Möglichkeit entziehen, an das öffentliche Rechtsbewußtsein zu appellieren? Es kann Fälle geben, wo nach dem Spruche der Jury oder des Gerichtes der Appell an das allgemeine Rechtsbewußtsein den einzigen Notschrei der Gerechtigkeit bildet. Dreyfus und die Soldaten von Gumbinnen sind nur durch die Aufrüttelung des Rechtsbewußtseins durch die Presse befreit worden. In jedem Falle müßte sicher gestellt werden, daß die Konfiskationsbefugnis des § 43, 2, VIII im Augenblicke erlischt, da die erste Instanz gesprochen. Einem Mißbrauche der Kritik richterlicher Urteile stehen ja noch immer die Strafbefugnisse des Gesetzes entgegen. Hier sprechen wir blos von der Befugnis der Beschlagnahme.

Was die weiteren Fälle der Beschlagnahme betrifft, nämlich bei den sogenannten uneigentlichen Preßdelikten, wo das Verbrechen durch den Inhalt einer Druckschrift nach dem allgemeinen Strafgesetze begangen wird, da ist es in der Tat sehr schwer, gegen die Vorschläge des Preßgesetzentwurfes anzukämpfen (§ 43, 3). Entweder man steht auf dem Standpunkte, daß eine provisorische Beschlagnahme möglich und zu-

lässig ist, dann hat der Entwurf eine sehr diskrete Auswahl getroffen. Denn die Anerkennung muß man ihm zollen, er beschränkt die provisorische Konfiskation blos auf Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, Militärausspähung, Gotteslästerung, auf Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit und auf die Aufforderung zu einem Verbrechen, wenn die Gefahr besteht, daß die Aufforderung die Verübung des Verbrechens zur Folge haben könnte.

Was den Hochverrat betrifft, so vergessen wir nicht, daß wir vor einem neuen Strafgesetze stehen. Sollte man fürchten, daß § 58 des geltenden Strafgesetzes ewig leben würde, dann würde das Preßgesetz nicht jenen Fortschritt bringen, den man erwartet. Im Augenblicke, wo dieser Paragraph schwindet und durch § 90 des Entwurfes vom Jahre 1891 ersetzt würde, hat die provisorische Beschlagnahme wegen Hochverrates keine Gefahr; denn dort ist Hochverrat sehr strenge auf drei Fälle eingeschränkt: Auf das Vergehen gegen den Kaiser, gegen die Mitglieder des kaiserlichen Hauses und auf die geplante gewaltsame Länderzerreißung. Ein Mißbrauch der Konfiskation wäre nach dem neuen Strafgesetze bei Hochverrat nicht zu fürchten. § 305 ist derjenige, welcher den meisten Anstoß erregt, nämlich die provisorische Beschlagnahme, wenn zu einem Verbrechen aufgefordert wird. In dieser Hinsicht teilen wir das Schicksal der deutschen Preßkämpfe. Es ist nirgends gelungen, diese Konfiskationsbefugnis aus den Preßgesetzen zu entfernen. Auch das deutsche Preßgesetz hat die provisorische, nichtrichterliche Beschlagnahme für die §§ 111 und 130 in Aussicht genommen.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die provisorische Beschlagnahme — Sie sehen, ich verkenne nicht die großen Vorteile des Gesetzes — durch folgende Bestimmungen gemildert wird; erstens muß das subjektive Verfahren eingeleitet werden, was immer den öffentlichen Ankläger zur Vorsicht zwingen wird; zweitens gehört beim subjektiven Verfahren

dieses Vergehen, wenn es durch die Presse begangen wird, vor die Geschwornen; drittens sagt das Gesetz, daß die provisorische Beschlagnahme nur bei § 305 stattzufinden hat, wenn eine dringende Gefahr der Ausführung des Verbrechens zu befürchten ist. Vielleicht wäre es möglich, auch diese Fälle der Konfiskation einzuschränken, wenn man auch hier dem Prinzipe der taxativen Aufzählung beitreten wollte und sagen würde: Nur die Aufforderung zu bestimmten, im Gesetze aufgezählten Verbrechen begründet die provisorische Beschlagnahme nach § 43, 3. Denn zu allen Verbrechen kann doch die Druckschrift nicht auffordern. Und schließlich bleibt ja die Aufforderung nach § 305 immer strafbar. Nur die Konfiskationsbefugnis könnte auf einzelne taxativ benannte Delikte eingeschränkt bleiben.

Ich habe die Herren schon zuviel in Anspruch genommen. Ich bemerke nur zum Schlusse, daß das objektive Verfahren in der Tat eingeschränkt bleibt auf die Fälle, in denen auch die Theorie die sogenannte sachliche Haftung bei Preßdelikten für vollständig begründet erachtet. Das objektive Verfahren hat nach § 47 des Preßgesetzentwurfes schon dann nicht mehr einzutreten, wenn der Redakteur oder Drucker nur wegen der Uebertretung der Vernachlässigung der Obsorge zur Verantwortung gezogen werden kann (§ 31). Es ist bei der Kürze der mir zugemessenen Zeit unmöglich, hier die anderen Bestimmungen des Preßgesetzentwurfes — so die Aufhebung des objektiven Verfahrens, die neue Ordnung der Berichtigung, die Frage der Jury bei der durch die Presse begangenen Ehrenbeleidigung — näher zu besprechen. Ich freue mich nur, den Kollegen vom Advokatenstande eine Mitteilung machen zu können, welche Sie wahrscheinlich wohl alle gelesen haben, deren Beachtung ich Ihnen jedoch empfehle. Wenn beim Verfallverfahren des § 47 Preßgesetzentwurfes der Staatsanwalt die Verfolgung einleitet — und er kann sie nur einleiten gegen einen unbekannten Täter oder wenn der Täter immun ist — so wird ein öffentliches Verfahren durchgeführt,

um zu erkennen, ob der Staatsanwalt berechtigt ist, das objektive Erkenntnis in diesem Falle zu fordern, und da sagt das Gesetz, daß in diesen Fällen ein Verteidiger von amtswegen aufgestellt wird. Vielleicht ist dies ein Mittel zur Hebung der Notlage des Advokatenstandes. (Lebhafter Beifall und Heiterkeit.)

Vorsitzender:

Ich glaube nicht, daß es notwendig ist, dem geehrten Herrn Redner nochmals von hier den Dank auszusprechen, da Sie denselben bereits durch Ihren Applaus kundgegeben haben. Ich glaube aber nicht, daß heute noch der geeignete Boden vorhanden ist für den zweiten Vortrag. (Rufe: Nein!) Mit Rücksicht darauf bin ich der Ansicht, daß der zweite Vortrag auf die nächste Sitzung verschoben werden möge. (Allgemeine Zustimmung.)

(Schluß der Sitzung 8 Uhr 35 Minuten.)



K. k. Hoftheater-Druckerei, IX., Berggasse 7.







